

RS OGH 1995/7/25 11Os85/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.07.1995

Norm

ARHG §70

Eur Auslieferungsübk Art16 Abs4

Rechtssatz

Da ein Überschreiten der Frist des Art 16 Abs 4 Eur Auslieferungsabk zur Vorlage des Auslieferungsersuchens nur Auswirkungen auf die Haft, nicht aber auf die Zulässigkeit der Auslieferung hat, bewirkt eine erst nach der vierzigtägigen Frist erfolgte Übergabe eines Auslieferungsbegehrens keinen Ausschluß der Verfolgung wegen der in der bewilligenden Auslieferung angeführten Straftaten im Inland.

Entscheidungstexte

- 11 Os 85/95

Entscheidungstext OGH 25.07.1995 11 Os 85/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0073406

Dokumentnummer

JJR_19950725_OGH0002_0110OS00085_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at